



## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Rechtsverkehr mit Unternehmen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ausschreibungen, Angebote und Verträge, in denen die SES Energiesysteme GmbH, Eichenstraße 3b, 12435 Berlin („SES“) als Ausschreibender, Besteller oder Käufer auftritt.
- 1.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Vertragspartei ist ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung ausgeschlossen. Grundlage der Bestellung/Auftrag sind die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen der Vertragspartei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SES ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt SES die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, SES hätte entgegenstehende Bedingungen der Vertragspartei angenommen.
- 1.4 „Vertragsgegenständliche Leistung“ meint abhängig vom Vertragsgegenstand die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Werkleistungen.

### 2 RANGFOLGE

Es gelten für Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung in nachstehender Reihenfolge:

- (a) Die Bestimmungen des Vertrages (Bestellung, Auftrag),
- (b) Anlagen zu dem Vertrag (Bestellung, Auftrag),
- (c) ggf. von SES und der Vertragspartei unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen,
- (d) Besondere Einkaufsbedingungen - sofern vereinbart,
- (e) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### 3 ANGEBOTE

- 3.1 Die Vertragspartei muss sich an die Leistungsbeschreibung/Spezifikation der SES halten. Auf Abweichungen muss hingewiesen werden. Die Angebote werden von SES nicht vergütet. Sie sind verbindlich bzw. mit Bindefrist abzugeben.
- 3.2 Es ist Angelegenheit der Vertragspartei, sich vor Abgabe ihres Angebots über für die Ausführung des Vertrags maßgebliche Umstände zu informieren und diese in ihrem Angebot zu berücksichtigen.
- 3.3 Das Angebot muss etwaige Nebenleistungen (z.B. Lagerung, Gestellung erforderlicher Geräte und Materialien) mit umfassen.
- 3.4 Preise sind netto ausschließlich Umsatzsteuer anzugeben.

### 4 VERTRAGSSCHLUSS/ANPASSUNGEN

- 4.1 Aufträge, Bestellungen, ihre Änderungen sowie Änderungen und Beendigungen von bereits geschlossenen Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von SES und der Vertragspartei mindestens in Textform vereinbart wurden.
- 4.2 SES darf im angemessenen und fairen Rahmen Änderungen der Beschaffenheit und Menge der vertragsgegenständlichen Leistung unter Anpassung der Gegenleistung fordern, sofern und soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartei zumutbar ist. Die Änderungen dürfen nicht dergestalt sein, dass billigerweise davon ausgegangen werden kann, die Vertragspartei hätte den Vertrag nicht abgeschlossen, wenn sie vorab über die Änderungen informiert gewesen wäre. Jede Änderung bedarf der Textform.
- 4.3 Bestellungen von Rahmenmengen für einen bestimmten Zeitraum begründen für SES keine Abnahmeverpflichtung.



## 5 PREISE

5.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten alle vereinbarten Preise als Festpreise in EURO. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird hinzu gerechnet. Die Aufrechnung durch die Vertragspartei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Bei der Erfüllung von Vertragspflichten durch die Vertragspartei anfallende Steuern und Gebühren sind von der Vertragspartei zu tragen.

5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise alle Kosten für Transport, Zollabwicklung, Versicherung und Verpackung ein.

## 6 LIEFERUNG

6.1 Für Lieferungen gelten die von der Internationalen Handelskammer (ICC - International Chamber of Commerce) veröffentlichten "Incoterms" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6.2 Die vertragsgegenständliche Leistung ist verzollt (DDP, Delivered Duty Paid) und pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Auslieferungsort (z. B. Lager, Baustelle) anzuliefern. Die Vertragspartei trägt sämtliche Kosten und das Risiko für Be- und Entladung sowie für den Transport, insbesondere Verpackung und Transportversicherung. Andere handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

6.3 Die Markierung der Ware muss wetterfest an leicht sichtbarer Stelle aufgebracht sein. Die Vertragspartei ist darüber hinaus verpflichtet, für die Inbetriebnahme, richtige und sichere Nutzung oder Gebrauch der vertragsgegenständlichen Leistung, notwendige Dokumente und Informationen, wie z. B. Betriebsanleitungen, -handbücher, -pläne, Zeichnungen, Genehmigungen, unverzüglich nach Lieferung zu überlassen. Die Dokumente müssen SES in deutscher Sprache ohne

Mehrkosten, die über dem vereinbarten Preis liegen, überlassen werden.

6.4 Der Eigentums- und Gefahrübergang hinsichtlich der Leistung oder Ware auf SES erfolgt mit Abnahme bzw. Annahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Ein von der Vertragspartei erklärter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

6.5 SES ist nicht verpflichtet, eine vertragsgegenständliche Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit anzunehmen. Liefert die Vertragspartei früher als vereinbart, behält sich SES vor, die Ware auf Kosten der Vertragspartei zurückzusenden. Verzichtet SES im Einvernehmen mit der Vertragspartei auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei SES auf Kosten und Gefahr der Vertragspartei. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstage geleistet. Wartezeiten der Vertragspartei werden nur vergütet, wenn sie von SES schriftlich bestätigt wurden.

6.6 Die Unterschrift der SES auf dem Lieferschein oder einem anderen Dokument bezüglich der Übernahme nicht vertragsgemäßer Leistungen oder Ware bedeutet keine Zustimmung der SES zur Änderung der vertragsgegenständlichen Leistung.

6.7 Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind, wie bei Bestellteilung gefordert, zwingend einzuhalten. Die Vertragspartei ist verpflichtet, SES über jegliche Nichteinhaltung ihrer Vertragspflichten, insbesondere über Verzögerungen unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald sie absehen kann, dass sie ihre Vertragspflichten nicht einhalten kann. Die Vertragspartei hat SES mit der Anzeige Vorschläge einzureichen, wie die Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern ist. Eine solche Anzeige befreit die Vertragspartei nicht von ihren Leistungspflichten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.

- 6.8 Sollte SES an der Annahme der angebotenen Ware oder Leistung infolge beliebiger betrieblicher Umstände gehindert sein, kann sie bei der Vertragspartei eine Verschiebung des vorgesehenen Liefertermins um bis zu zwei Monate anfragen. Die Vertragspartei hat in diesem Fall die Ware oder Leistung an einem sicheren Ort sach- und fachgerecht verpackt unter deutlicher Kennzeichnung als Lieferung an SES aufzubewahren. Die Einlagerung stellt keine vertragsgemäße Abnahme oder Annahme der Ware oder Leistung dar. Das Eigentum geht mit Einlagerung auf SES über. Die Ware oder Leistung ist zu versichern und es sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung zu verhindern. Über die Erstattung der diesbezüglich entstehenden Kosten der Vertragspartei werden SES und die Vertragspartei eine Vereinbarung treffen. Liegt ein Fall dieser Ziff. 6.8 vor, befindet sich SES nicht in Annahmeverzug.

## **7 VERPACKUNG UND VERSAND**

- 7.1 Die Vertragspartei haftet für alle Schäden infolge oder in Verbindung mit einer unsachgemäßen Verpackung, sofern und soweit sie dies zu vertreten hat.
- 7.2 Die Vertragspartei muss den zu liefernden Waren und Leistungen – sofern dies bei Leistungen in Betracht kommt – deutlich sichtbare Lieferscheine beilegen, aus denen Firmenname und Anschrift des Lieferanten, Bestellnummer, Nettogewicht, Ursprungsland, Rechnungswert der Sendung, die HS-Nummer (**H**armonisiertes **S**ystem zur Bezeichnung und Codierung von Waren), die Art und Anzahl der Packstücke, Transportmittel und Bestimmungsort ersichtlich sind. Lieferungen ohne ordnungsgemäßen Lieferschein können von SES zurück gewiesen werden.
- 7.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial (nachfolgend Verpackungsmaterialien) jedweder Art zurückzunehmen, wenn SES dies von ihr verlangt. Verpackungs-

materialien, die Anhaftungen von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen aufweisen, hat die Vertragspartei stets zurückzunehmen. Etwaige im Zusammenhang mit dem Zerlegen der Verpackungsmaterialien oder deren Transport zur Vertragspartei entstehende Kosten gehen zu Lasten der Vertragspartei.

## **8 ABFALLENTSORGUNG**

Sofern bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt die Vertragspartei die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Die Entsorgung ist in einer Art und Weise schriftlich zu dokumentieren, dass die Entsorgungskette von SES jederzeit nachvollzogen werden kann.

## **9 ZAHLUNG/RECHNUNGEN**

- 9.1 Zahlungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Annahme der mangelfreien, vertragsgegenständlichen Leistung bzw. bei abnahmefähigen Leistungen nach deren mangelfreier Abnahme entweder a) 14 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung mit 3 % Skonto oder b) innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation beginnt die Zahlungsfrist mit deren Übergabe. Eine von SES geleistete Zahlung gilt nicht als Schuldanerkenntnis in Bezug auf die in Rechnung gestellte Forderung.
- 9.2 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Ablade- oder Lieferort, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis, Menge pro Lieferung sowie USt-Identnummer der Vertragspartei ohne Durchschläge einzureichen. Sie müssen die Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Sollte die Rechnung der Vertragspartei diesen Anforderungen nicht entsprechen und SES dies innerhalb der Fälligkeitsfrist be-

anstandet haben, gerät SES nicht in Zahlungsverzug.

- 9.3 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie vereinbart wurden. Geleistete Abschlags- und Vorauszahlungen haben erfüllende Wirkung und unterliegen nicht rückwirkend vereinbarten Preisanpassungen.

## 10 SICHERHEITEN

Bei Vorauszahlungen, für die Vertragserfüllung und für die Rechte bei Mängeln hat die Vertragspartei auf Verlangen von SES auf seine Kosten eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer von SES akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers zu leisten. Die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen müssen ausgeschlossen sein. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der Bürgschaft

- bei Vorauszahlungen auf den Vorauszahlungsbetrag (brutto)
- bei der Vertragserfüllung auf 5 % der Brutto-Auftragssumme
- bei der Gewährleistung auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme

## 11 MÄNGEL/ZUSICHERUNGEN

- 11.1 Die Vertragspartei sichert zu, dass sie bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, anerkannte Industriestandards und Regeln der Technik sowie Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen einhält.

- 11.2 Es gelten die gesetzlichen Mängelvorschriften. Die Vertragspartei hat im Gewährleistungsfall auch die Kosten für die Auffindung von Mängeln, Fehlern oder Schäden und deren Ursache zu tragen sowie sämtliche Kosten, die SES in diesem Zusammenhang beispielsweise durch Transport, Untersuchung, Reparatur und Einbau entstehen.

- 11.3 Im Falle eines mangelbedingten Rücktritts ist SES berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung der Vertragspartei unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

- 11.4 Bei Warenlieferungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art aus zeitlichen Gründen oder wegen dadurch hervorgerufener unangemessener Kosten nicht insgesamt ordnungsgemäß geprüft werden können, kann SES eine Stichprobenkontrolle der gelieferten Waren vornehmen. Sollte das Ergebnis der Stichprobenkontrolle keine Mängel zeigen, aber später Mängel der Lieferung festgestellt werden, gelten diese als versteckte Mängel.

- 11.5 Wird bei einem Teil der gelieferten Waren ein Mangel festgestellt, ist SES berechtigt, die gesamte Lieferung nach Benachrichtigung der Vertragspartei auf deren Kosten zu überprüfen.

- 11.6 Die Vertragspartei gewährt SES auf Anfrage Einblick in ihr Qualitätssicherungssystem.

- 11.7 Die Vertragspartei sichert zu, dass für Leistungen oder Waren, die CE-Prüfanforderungen erfüllen, die CE-Kennzeichnung mit geeigneten Begleitunterlagen überreicht wird bzw. das CE-Zeichen angebracht ist. Werden bei Maschinen, Geräten und Verfahren Chemikalien als Rohstoffe bzw. Verbrauchsmaterial eingesetzt, hat die Vertragspartei zum Zeitpunkt der Lieferung SES die Sicherheitsdatenblätter auszuhändigen. Die Vertragspartei hat im jeweils erforderlichen Umfang die EU-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH - Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“) in der geltenden Fassung einschließlich der Änderungen, die sie durch ergänzende Verordnungen erfahren hat, einzuhalten. Die Vertragspartei hat ferner das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die darauf gestützte Maschinen-

verordnung und Druckgeräteverordnung in der geltenden Fassung einzuhalten.

11.8 Die Vertragspartei sichert zu, dass die Leistungen oder Waren keine Stoffe enthalten, die nicht durch üblicherweise bei der Entsorgung dieser Stoffe angewandte Abfallbearbeitungsverfahren verarbeitet werden können. Auf Verlangen hat die Vertragspartei Angaben darüber zu machen, inwiefern der Umweltschutz bei Konstruktion und Herstellung berücksichtigt wurde. Die Vertragspartei hat SES gegenüber vollständige und genaue Angaben zu machen, falls die Leistungen oder Waren Gefahr- oder Schadstoffe enthalten, die für Menschen, Sachwerte oder die Umwelt gefährlich bzw. schädlich sind.

11.9 Die Vertragspartei ist während und nach dem Herstellungsprozess für die Prüfung der halbfertigen bzw. fertigen Leistungen oder Waren verantwortlich, soweit der Fertigungsprozess in ihrer Verantwortlichkeit ausgeführt wird.

## 12 VERTRAULICHKEIT

12.1 Die Vertragspartei wird diejenigen Informationen, die sie direkt oder indirekt zur Vorbereitung bzw. Durchführung des Vertrags erhält und die ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen der Bekanntgabe oder aus ihrem Inhalt ergibt, vertraulich behandeln.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

(a) der Vertragspartei bereits auf andere Weise als durch Überlassung von SES rechtmäßig bekannt geworden sind; oder

(b) von der Vertragspartei selbständig und ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung entwickelt worden sind; oder

(c) der Vertragspartei von einem Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass der übermittelnde Dritte offensichtlich gegen eine bestehende Geheimhaltungspflicht verstoßen hat; oder

(d) zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne vertragswidriges Handeln der Vertragspartei später öffentlich bekannt werden.

12.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf Verlangen der SES bei der Vertragserfüllung beauftragte Dritte anzuhalten, eine ähnliche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zu unterschreiben. Alternativ sind diese Dritten anzuweisen, eine von SES gestellte Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

12.4 Die Vertragspartei darf ohne die schriftliche Genehmigung von SES ihre Vertragsbeziehung keinesfalls öffentlich bekannt geben.

## 13 RECHTE DRITTER

13.1 Die Vertragspartei wird die vertragsgegenständliche Leistung so erbringen, dass hierdurch keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

13.2 Macht ein Dritter gegenüber der SES Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patentrechten, Markenrechten, Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder andere Rechte Dritter durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstige Leistungen der Vertragspartei geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann SES nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartei ohne Mehrkosten Folgendes verlangen:

- (a) Ersatz der vertragsgegenständlichen Leistung durch gleichwertige Leistungen, durch die keine Rechte Dritter verletzt werden; oder
  - (b) Erwerb der Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Leistung; oder
  - (c) Abänderung der vertragsgegenständlichen Leistung dergestalt, dass kein solcher Verstoß mehr vorliegt.
- 13.3 Die Vertragspartei hat SES im vollem Umfang hinsichtlich aller Ansprüche zu entschädigen und schadlos zu halten, die Dritte infolge der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, auf die in den vorangehenden Absätzen Bezug genommen wurde, sofern und soweit sie dies zu vertreten hat. Hierzu zählt auch der Ersatz angemessener Rechtsverteidigungskosten.
- 14 WARTUNG**
- 14.1 Die Vertragspartei ist verpflichtet, eine Produktionseinstellung anzuzeigen; dies gilt auch für geplante Produktionseinstellungen, sobald diese absehbar sind.
- 14.2 Sofern die vertragsgegenständliche Leistung der Wartung bedarf, sichert die Vertragspartei zu, dass sie bereit und in der Lage ist, die vertragsgegenständliche Leistung für mindestens den gesetzlichen Abschreibungszeitraum gemäß den AfA-Tabellen instand zu setzen und zu warten.
- 15 HAFTUNG/VERTRAGSSTRAFE**
- 15.1 Die Vertragspartei haftet für alle Schäden, Verluste und Aufwendungen, die SES infolge oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen oder durch Dritte gegen SES geltend gemacht werden, sofern sie diese mindestens leicht fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartei haftet gleichermaßen für alle zur Vertragserfüllung herangezogenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Verluste infolge Produktionsunterbrechungen bzw. auf entgangenen Gewinn, es sei denn, der Vertragspartei, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen kann grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden oder der Verlust ist auf das Fehlen einer besonders vereinbarten Beschaffenheit zurückzuführen.
- 15.2 Die Vertragspartei hat SES gegenüber allen Schadensansprüchen Dritter nach Ziff. 15.1 schadlos zu halten.
- 15.3 Die Vertragspartei hat ihre in den vorangehenden Klauseln beschriebene Haftpflicht angemessen zu versichern.
- 15.4 SES haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit SES, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für sonstige Erfüllungsgehilfen haftet SES nur bei Vorsatz und soweit diese wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder vorsätzlichem Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen der SES besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der SES, ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, z.B. aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.
- 15.5 Kann die Vertragspartei den Vertrag schuldhaft nicht erfüllen, weil sie die vertragsgegenständliche Leistung nicht zum festgesetzten Termin fertig stellen bzw. nicht an den vereinbarten Lieferort liefern kann, hat die Vertragspartei an SES auf deren Verlangen eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Preises der betreffenden Leistungen zuzüglich Mehrwertsteuer für je-

den angefangenen Werktag der Nichtleistung bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Preises der betreffenden Leistung zu zahlen. Weitere Ansprüche der SES auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet. SES ist berechtigt, angefallene Vertragsstrafen bis zur Schlussrechnung, sofern es nach Art des Vertrags eine Schlussrechnung gibt, geltend zu machen und zu verrechnen. Anderenfalls kann die Vertragsstrafe mit der nach Fälligkeit der Vertragsstrafe nächsten fälligen Rechnung verrechnet werden.

## 16 VERSICHERUNG

16.1 Die Vertragspartei hat auf Verlangen von SES die Policen der von ihr nach Ziff. 15.3 abzuschließenden Versicherungen vorzulegen.

16.2 Die Vertragspartei hat bei allen Leistungen, die sie unter einem Versicherungsvertrag in Verbindung mit ihrer Haftung gegenüber SES beantragen darf, sicherzustellen, dass solche Leistungen direkt an SES ausgezahlt werden. SES darf zu diesem Zweck nach eigenem Ermessen von der Vertragspartei Folgendes verlangen:

- (a) SES ist bei Abschluss der Versicherung als Anspruchsberechtigter in die Police aufzunehmen oder
- (b) alle Versicherungsansprüche sind an SES abzutreten.

In diesem Fall hat die Vertragspartei SES eine unwiderrufliche Vollmacht zu gewähren, um die Leistungen für einen Anspruch bei ihren Versicherungsgesellschaften direkt beantragen zu können.

16.3 Jeder Selbstbehalt bei einer von der Vertragspartei abgeschlossenen Versicherungspolice geht zu Lasten der Vertragspartei.

16.4 Der Abschluss einer Versicherung durch die Vertragspartei schränkt weder deren Haftung ein noch begründet dies eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber SES.

## 17 VERTRAGSBEENDIGUNG

17.1 SES kann den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen, sofern eine Kündigung nach der Rechtsnatur des Vertrags in Betracht kommt. Die ordentliche Kündigung kann - unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartei - auf einen Teil der vertragsgegenständlichen Leistung beschränkt werden.

17.2 SES ist zur Kündigung des Vertrags oder auch einzelner Teile aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit berechtigt, sofern eine Kündigung nach der Rechtsnatur des Vertrags in Betracht kommt. Anderenfalls erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften und den dort definierten Voraussetzungen.

17.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Vertragspartei

- a) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung ohne angemessenen Grund die beauftragten Leistungen nicht beginnt oder unterbricht,
- b) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung die Leistungen so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
- c) es ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung unterlässt, einer bindenden Weisung der SES nachzukommen,
- d) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt,
- e) Gegenstand eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

(§§ 14 und 15 InsO) bzw. eines vergleichbaren Verfahren wird, ein solches Verfahren über das Vermögen der Vertragspartei eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

17.4 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die Vertragspartei zu vertreten hat, so vergütet SES die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die von SES verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

17.5 Wird der Vertrag von SES ordentlich gekündigt, ist die Vertragspartei berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, das sie infolge der Beendigung des Vertrages erspart hat oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 18 **BESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN**

Die **Ziffern 18 bis 27** gelten **zusätzlich für Werkleistungen**, wobei unerheblich ist, ob dies mit einer Warenlieferung verbunden ist oder nicht.

## 19 **ANSPRECHPARTNER**

Die Vertragspartei hat SES vor Aufnahme der Arbeiten den oder die Namen der Person/en mitzuteilen, die als Ansprechpartner und Vertretungsberechtigte zur Vertragsdurchführung eingesetzt sind.

## 20 **GELTENDE VORSCHRIFTEN**

20.1 Vor Beginn der Vertragserfüllung wird SES den oder die gemäß Ziff. 19 benannten Ansprechpartner/n über etwaige zusätzlich, zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften, zur Anwendung kommenden Regelungen (z.B. die des Endkunden) informieren. Die Vertragspartei verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften.

20.2 Bei Nichteinhaltung oder bei begründetem und belegbarem Verdacht eines bevorstehenden Verstoßes, die für die Vertragserfüllung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, Gesundheits- und Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften, ist SES neben ihren Rechten aus Ziff. 17.2 i. V. m. 17.3 zu Folgendem berechtigt:

- a) allen betreffenden Personen wird der Zutritt zur Baustelle mit sofortiger Wirkung untersagt bzw. sofern der Zutritt aus zwingenden, technischen Gründen notwendig ist, nur in Begleitung einer von SES zu benennenden Person gestattet;
- b) die Erbringung der Arbeiten ist auf Verlangen von SES mit sofortiger Wirkung einzustellen.

## 21 **VON SES VORZULEGENDE DOKUMENTATION**

Die Vertragspartei hat zu prüfen, ob Leistungsverzeichnis/Baubeschreibung/Spezifikationen sowie Zeichnungen und andere von SES zum Zwecke der Arbeitsausführung zur Verfügung gestellte Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Vertragspartei hat SES so bald wie möglich schriftlich über alle Fehler oder Auslassungen in den Unterlagen zu informieren. Alle von der Vertragspartei SES vorgelegten Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge werden nach Genehmigung durch SES Bestandteil des Vertrages.

## 22 **NACHUNTERNEHMER**

22.1 Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern durch die Vertragspartei bedarf der vorherigen Zustimmung der SES in Textform. Mit der Abgabe des Angebots müssen die Nachunternehmer bzw. die Leistungen, die an Nachunternehmer vergeben werden, benannt werden. Setzt die Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung der SES Nachunternehmer ein, ist SES berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.



22.2 Die Vertragspartei hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die sie gegenüber SES übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen.

22.3 Die Vertragspartei darf ihre Nachunternehmer nicht daran hindern, mit SES Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die SES oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen und Leistungen hindern, die SES selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung des Vertrages benötigt.

## 23 DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

23.1 Die Vertragspartei hat auf Verlangen von SES regelmäßig Auskunft über die Fortschritte der Leistungserbringung zu geben und an Besprechungen mit SES hierzu auf eigene Kosten teilzunehmen.

23.2 SES wird Mehrarbeit nur dann bezahlen, wenn diese mindestens in Textform beauftragt wurde. Entsprechende Angebote sind SES rechtzeitig vor Aufnahme der zusätzlichen Arbeiten zuzuleiten. Dem Angebot ist eine verständliche und vollständige Kalkulation zu dem Material- und Arbeitsaufwand und allen sonstigen benötigten Posten beizulegen. Sofern die Mehrarbeit Auswirkungen auf den vereinbarten Fertigstellungstermin hat, ist dies in dem Angebot anzugeben. Die Parteien werden dann unverzüglich Gespräche aufnehmen, um je nach Sachlage die Möglichkeit einer Verschiebung des Liefertermins und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Vertrag zu erörtern.

## 24 VERZÖGERUNGEN

24.1 In dringenden Fällen und wenn nach Rücksprache mit der Vertragspartei diese erklärt, dass sie nicht in der Lage ist, vertragsgemäß zu leisten, darf SES auf Kos-

ten der Vertragspartei Dritte beauftragen, um so eine Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern. Die Vertragspartei wird dadurch nicht von ihren Vertragspflichten entbunden.

24.2 Die Vertragspartei hat auf Verlangen von SES – zum Beispiel aus betrieblichen Gründen – gegebenenfalls alle Arbeiten zu unterbrechen bzw. vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. In diesem Fall werden die Parteien zusammenkommen und die sich daraus ergebenden finanziellen und sonstigen Folgen erörtern. Die gesetzlichen Rechte der Vertragspartei, die ihr aus dem Gläubigerverzug zustehen, bleiben unberührt.

## 25 ABNAHME

Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich unter Anfertigung einer Niederschrift in Gegenwart je eines Vertreters der SES und der Vertragspartei.

## 26 ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

Die Vertragspartei nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von SES beauftragte Dritte ebenfalls Arbeiten am Arbeitsort oder im Umkreis zeitgleich ausführen. Alle Arbeiten, deren Ausführung für Dritte eine Belastung darstellen kann, sind vorab mit SES zu erörtern. Koordiniert SES Arbeiten der Vertragspartei mit Arbeiten Dritter wird die Vertragspartei dadurch nicht von ihren Vertragspflichten entbunden.

## 27 PERSONAL DER VERTRAGSPARTEI

27.1 Die Vertragspartei hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

27.2 Die Vertragspartei sichert zu, dass die Identität ihrer Mitarbeiter und der ihrer Nachunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen überprüft wurden und erforderliche Arbeitsgenehmigungen und Berufsbefähigungen vorliegen.



## **28 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ/UNFÄLLE**

- 28.1 Die Vertragspartei erkennt den Schutz der Gesundheit, Umwelt und die Gewährleistung der Sicherheit als wesentliches Leitbild ihrer unternehmerischen Tätigkeit an. Die Vertragspartei trägt deshalb dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter regelmäßig in geeigneter Art auf die geltenden Regelungen zum Gesundheitsschutz, Schutz der Umwelt und Sicherheit hingewiesen und zu deren steter Einhaltung aufgefordert werden.
- 28.2 Die Vertragspartei hat SES unverzüglich und schriftlich alle Zwischenfälle anzuzeigen. Hierunter fallen insbesondere alle Zwischenfälle, die Verletzungen, Sach- oder Personenschäden und Umweltschäden verursacht haben oder verursachen könnten. Die Vertragspartei wird bei allen Untersuchungen zu Unfällen und der Meldung dieser an die zuständigen Behörden soweit nötig mitwirken.

## **29 SONSTIGES**

- 29.1 Die Vertragspartei darf ohne die vorherige Zustimmung seitens SES ihre Rechte und

Pflichten aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

- 29.2 Der Vertrag und alle darauf beruhenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 29.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahe kommen.
- 29.4 Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.
- 29.5 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartei daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 29.6 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.